

17. 1. Wird der Mietvertrag dadurch aufgehoben, daß der Mietzins über den Goldwert des ursprünglich vereinbarten Betrags aufgewertet wird?

2. Schiedsrichterliches Verfahren und Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache.

BGB. § 242. ZPO. § 1041.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. Juni 1925 i. S. Th. (Bekl.) w. Bremischen Staat (Kl.). VI 101/25.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Durch Vertrag vom 15. Januar 1920 hat der Beklagte an den Kläger ein Gebäude für die Zeit vom 1. April 1920 bis zum 31. März 1935 gegen einen jährlichen Mietzins von 130000 M vermietet. Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage sollen nach seinem § 11 durch ein Schiedsgericht erledigt werden. Ausgenommen sind die Streitigkeiten über die Aufhebung oder die Kündigung des Vertrags; insoweit sollen die ordentlichen Gerichte entscheiden. Bereits im Juli 1920 rief der Beklagte das Schiedsgericht an. Bei der Fertigstellung des Gebäudes waren durch Abweichungen von den ur-

sprünglichen Bauplänen Mehrkosten entstanden; der Beklagte hat deshalb um eine angemessene Erhöhung des Mietzinses und schlug vor, ihn auf jährlich 200 000 *M* zu bestimmen. Diesen Antrag hat das Schiedsgericht „mangels Zuständigkeit“ abgelehnt. Am 13. Oktober 1923 erhob der Beklagte eine neue Klage vor dem Schiedsgericht. Er beantragte, den Mietzins wegen der eingetretenen Geldentwertung für die Zeit vom 1. Juli 1922 ab auf 130 000 Friedensmark festzusetzen. Der Kläger hielt das Schiedsgericht für unzuständig und machte hilfsweise auch sachliche Einwendungen. Das Schiedsgericht hat am 28. Dezember 1923 dahin erkannt, daß der Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1923 ab bis zum 1. April 1935 einen Mietzins von jährlich 115 000 *GM.*, außerdem für die Zeit vom 1. Juli 1922 bis zum 1. Oktober 1923 insgesamt noch 86 250 *GM.* zu zahlen habe. Der Schiedsspruch ist durch Beschluß des Landgerichts vom 9. Juli 1924 in Höhe von 8 888,80 *GM.* für vollstreckbar erklärt worden.

Mit der Klage im gegenwärtigen Rechtsstreit beantragt der Kläger, den Schiedsspruch aufzuheben, soweit er für vollstreckbar erklärt ist. Er hält das ganze Verfahren vor dem Schiedsgericht für unzulässig. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Gründe:

Der Kläger verlangt die Aufhebung des ergangenen Schiedsspruchs, weil das ganze schiedsrichterliche Verfahren unzulässig gewesen sei (§ 1041 Nr. 1 *BPO.*). Das Oberlandesgericht hat der Klage stattgegeben, weil es meint, daß der Schiedsspruch den Mietvertrag vom 15. Januar 1920 zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, aber doch tatsächlich aufgehoben habe, Streitigkeiten über die Aufhebung des Vertrags aber nach der Schiedsabrede der Parteien nicht dem Schiedsgericht unterworfen, vielmehr den ordentlichen Gerichten vorbehalten worden seien. Dabei findet das Berufungsgericht die „Aufhebung“ des Vertrags darin, daß das Schiedsgericht die zu zahlende Miete höher festgesetzt hat, als auf den nach dem bremsischen Teuerungszindeg und für den Tag des Vertragsschlusses berechneten Goldwert des ursprünglich vereinbarten Mietzinses. Mit Recht führt demgegenüber die Revision aus, daß das Schiedsgericht sich

im Rahmen der sogenannten Aufwertung gehalten, den ursprünglichen Vertrag nicht abgeändert oder gar aufgehoben, sondern nur darüber entschieden habe, wie der alte Vertrag unter den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu erfüllen sei. Der Auffassung des Oberlandesgerichts wäre nur dann beizutreten, wenn es zum Wesen der „Aufwertung“ gehörte, daß für sie der — wie auch immer berechnete — Goldwert der geschuldeten Leistung die obere Grenze bilde. Das ist aber nicht der Fall. Die Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 31. März 1925 (RGZ. Bd. 110 S. 371) hat klar zum Ausdruck gebracht, daß in dafür geeigneten Fällen auch im Wege der „Aufwertung“ über den Goldwert der geschuldeten Leistung hinausgegangen werden kann. Ob der vom Schiedsgericht zu entscheidende Fall, in welchem es sich um einen noch laufenden Mietvertrag handelte, dazu geeignet war, das zu entscheiden, war Sache des Schiedsgerichts. Im gegenwärtigen Verfahren darf diese von ihm getroffene Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

Die Revisionsbeantwortung hat die Tragweite der erwähnten Plenarentscheidung nicht verkannt, sie meint aber, daß der jetzige Beklagte mit seinen vor das Schiedsgericht gebrachten Anträgen nicht die Aufwertung seiner Mietzinsforderung, vielmehr die Festsetzung eines neuen Mietzinses verlangt, somit den Erlaß eines Gestaltungsurteils begehrt habe; ein solches habe das Schiedsgericht nach dem Inhalt seines Schiedspruchs auch erlassen wollen und erlassen. Dazu ist zu bemerken: die Anträge des Beklagten fußten auf der Behauptung, daß die im Vertrag als Mietzins vereinbarten 130 000 *M* nach dem Willen beider Parteien Friedens-Goldmark hätten darstellen sollen, und jene Anträge verfolgten den Zweck, dem Beklagten dauernd einen Mietzins von diesem Werte zu sichern. Dazu zog der Beklagte ursprünglich — kurz gesagt — einen Mietenindex, später einen Neubaufostenindex heran. Immer aber blieb er dabei im Rahmen eines Aufwertungsverlangens. Er forderte nicht etwas anderes, als das Vereinbarte, sondern gerade das — nach seiner Meinung — Vereinbarte, nur sollte es jetzt mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse in anderer Weise geleistet werden als früher.

Nicht zu verkennen ist, daß das Schiedsgericht Ausführungen über seine Befugnis zum Erlaß eines Gestaltungsurteils gemacht

hat. Es stützt sich dabei namentlich auf die Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 100 S. 129. Indessen als diese Entscheidung erging, galt noch der Satz „Mark gleich Mark“; in einer Erhöhung der Papiermarkbeträge sah man noch eine wirkliche Erhöhung der Preise; der Gedanke der Aufwertung hatte sich noch nicht durchgesetzt. So kam damals das Reichsgericht dazu, das, was es als Recht erkannt hatte, auf dem Umwege über ein sogenanntes Gestaltungsurteil zu verwirklichen. Vom Standpunkt der heutigen Rechtsauffassung aus hat das Reichsgericht auch damals nichts anderes getan, als daß es das Entgelt für den vertragsmäßig zu liefernden Dampf „aufgewertet“ hat. Der Hinweis auf jene Entscheidung hat das Schiedsgericht also nicht gehindert, sich im Rahmen der bei ihm gestellten „Aufwertungs-“Ansprüche zu halten, wie das auch aus dem Schiedspruch selbst hervorgeht, wenn man ihn in seinem ganzen Zusammenhang betrachtet. Wie das Schiedsgericht schließlich zu den von ihm gefundenen Zahlen gelangt ist, haben die ordentlichen Gerichte nicht nachzuprüfen. Für die Bejahung der Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens genügt es, daß Aufwertungsanträge vor das Schiedsgericht gebracht worden sind, die sich aus dem abgeschlossenen Vertrage selbst ergaben, und daß das Schiedsgericht auch nur über diese Anträge erkannt hat.

Die Revisionsbeantwortung hat noch auf den im Eingang erwähnten früheren Schiedspruch hingewiesen und daraus gefolgert, daß unter den Parteien rechtskräftig feststehe, das Schiedsgericht dürfe den Mietzins nicht erhöhen. Damit wird der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache erhoben. Dieser Einwand bekämpft nicht die Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, sondern die sachliche Richtigkeit des gefällten Schiedspruchs. Er gehörte in das schiedsrichterliche Verfahren, ist dort auch vorgebracht, vom Schiedsgericht aber ablehnend beschieden worden. Auf ihre — übrigens unzweifelhafte — Richtigkeit ist auch diese Entscheidung des Schiedsgerichts nicht nachzuprüfen.